

Landratsamt Calw, Postfach 1263, 75363 Calw

Bürgermeisteramt Wildberg
Marktstraße 2
72218 Wildberg



LANDRATSAMT
Kommunalaufsicht und Revision

Tobias Roller
Zimmer A 239
Tel. 07051 160 - 278
Fax 07051 795 - 278
Tobias.Roller@kreis-calw.de

Unser Zeichen: KR6-902.4
Ihr Zeichen:

26.04.2023

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Wildberg und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Wasserversorgung Wildberg“ und „Abwasserentsorgung Wildberg“ für das Jahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst ist festzustellen, dass sich die Kommunen und die kommunalen Haushalte in einer extrem herausfordernden Situation befinden. Die Flüchtlingskrise, der Ukrainekrieg sowie die anhaltenden Folgen der Pandemie bringen nicht nur weitere Aufgaben, sondern auch steigende Ausgaben, bedingt durch höhere Preise, insbesondere im Energiesektor, eine steigende Kreisumlage, etc. mit sich. Es ist festzustellen, dass die Gemeinden hier einem extremen Druck ausgesetzt sind. Es ist für Gemeinderat, Bürgermeister und Verwaltung außerordentlich schwierig, hier Wege zu einem Haushaltsausgleich zu finden.

Dazu kommen weitere Erschwernisse, z. B. die Personalknappheit im öffentlichen Dienst. Es wird zunehmend schwieriger, frei gewordenen Stellen oder neue Stellen adäquat und zeitnah wieder zu besetzen. Die Mitarbeitenden kommen immer mehr an die Belastungsgrenzen. Trotzdem sind immer neue Vorschriften zu beachten, die teils viel Aufwand verursachen, z. B. § 2b UstG, Grundsteuerreform, etc. Eine hohe Personalfuktuation führt zu immer wiederkehrenden Einarbeitungszeiten, Wissen geht verloren.

Auch der Umgang mit dem Bürger wird nicht einfacher, die Menschen sind kritisch und großteils unzufrieden. Sie haben ein Anrecht auf Informationen und auf eine zeitnahe Bearbeitung ihrer Eingaben, und sie fordern dies ein.

Das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde über die Gemeinden sieht diese kritische Situation. Es war vermutlich noch nie so schwierig wie in diesem Jahr, ausgeglichene Haushaltspläne aufzustellen. Von Seiten der Rechtsaufsicht werden die Bestrebungen der Gemeinden und der kommunalen

Seite 1 von 2



Konto Nr. 1449 | BLZ 666 500 85
Sparkasse Pforzheim Calw
IBAN DE76 6665 0085 0000 0014 49
BIC/SWIFT PZHSDE66

LANDRATSAMT CALW
Vogteistraße 42 – 46 | 75365 Calw
Tel. 07051 160 - 0 | Fax 07051 795 - 388
LRA.info@kreis-calw.de | www.kreis-calw.de

Gremien, die finanzielle Situation zu schultern, anerkannt. Die Rechtsaufsicht darf allerdings nicht die Augen verschließen, wenn das Haushaltsrecht nicht eingehalten wird. Auch in Zeiten der Krisen sind diese Vorschriften einzuhalten, und das Ziel, langfristig ausgeglichene Haushalte zu schaffen, darf nicht aus den Augen verloren werden. Die Gemeinden müssen auch zukünftig finanziell leistungsfähig bleiben. Sie können jedoch davon ausgehen, dass wir Ihren Haushalt in diesem Jahr mit den vom Innenministerium in seinem Erlass vom 13.11.2020 aufgezeigten Handlungsspielräumen zur haushaltsrechtlichen Bewältigung der aktuellen Entwicklungen geprüft haben.

Der Gemeinderat der Stadt Wildberg hat in seiner Sitzung am 30.03.2023 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 sowie die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Wasserversorgung Wildberg“ und „Abwasserentsorgung Wildberg“ für das Wirtschaftsjahr 2023 beschlossen.

Wir haben die vorgelegten Unterlagen geprüft und bestätigen die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2023 sowie der Wirtschaftspläne 2023 der zwei Eigenbetriebe gemäß § 121 Abs. 2 i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO bzw. §§ 3 Abs. 1 und 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG, dahingehend eingeschränkt, dass die Ergebnisse nicht ausgeglichen sind, der Zahlungsmittelüberschuss nicht in der Höhe der Tilgungen besteht, das Kreditfinanzierungsverbot in der Planung im laufenden Jahr und in der mittelfristigen Finanzplanung nicht eingehalten wurde.

Folgende Genehmigungen werden erteilt:

I. Städtischer Haushalt

Es wird ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahme in Höhe von 6.568.500 EUR nach § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der Differenzbetrag zwischen 7.409.600 EUR und 6.568.500 EUR in Höhe von 841.100 EUR ist nicht genehmigungsfähig.

II. Eigenbetrieb „Abwasserentsorgung Wildberg“

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 2.492.000 EUR wird nach § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der Differenzbetrag in Höhe von 162.600 EUR ist nicht genehmigungsfähig.

III. Eigenbetrieb „Wasserversorgung Wildberg“

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.216.500 EUR wird nach § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der Differenzbetrag zwischen 1.216.500 EUR und 1.350.000 EUR ist nicht genehmigungsfähig.

Weitere genehmigungspflichtige Teile sind sowohl in der Haushaltssatzung als auch in den Wirtschaftsplänen nicht enthalten.

Wir bitten noch um die Vorlage des Bekanntmachungsnachweises.

Mit freundlichen Grüßen


Helmut Riegger
Landrat

Anlage Prüfvermerk